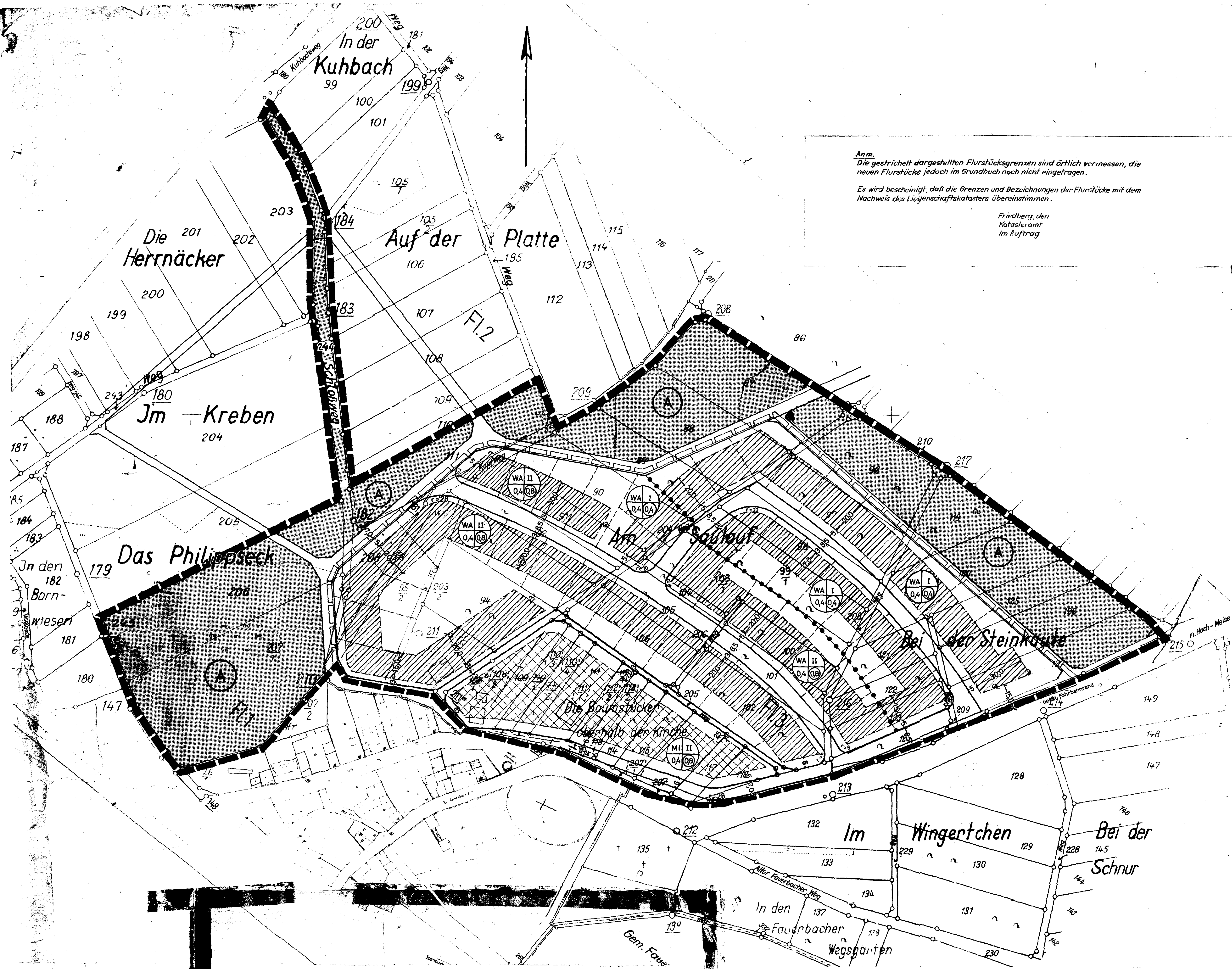


Der rechtswirksame Bebauungsplan ist ausschließlich in der
Stadt Butzbach
vorhanden und kann dort eingesehen werden.

... Plan siehe nächste Seite ...



Anm.
Die gestrichelt dargestellten Flurstücksgrenzen sind örtlich vermessen, die neuen Flurstücke jedoch im Grundbuch noch nicht eingetragen.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Friedberg, den
Katasteramt
im Auftrag

MÜNSTER

LANDKREIS: FRIEDBERG/HESSEN

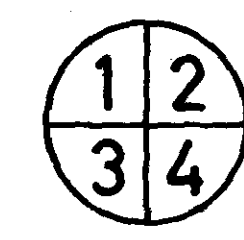
BEBAUUNGSPLAN NR.: 4 „OBERHALB DER KIRCHE“

Maßstab: 1:1000

Text zum Bebauungsplan:
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400qm.
Garagen müssen in einem Mindestabstand von 5,00m von der Straßenbegrenzung erichtet werden.
Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf max. 1,10m über der Bürgersteigoberkante nicht überschreiten.

Zeichenerklärung:

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.5 BauNVO).
- Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung (§16 Abs.4 BauNVO).
- Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO).
- Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG).
- Grenzen des Baugebietes



- 1 Art der baulichen Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO).
 - Mischgebiet (§6 BauNVO).
 - Fläche für Landwirtschaft (§5 Abs.2 Nr.8 BBauG)

- 2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 3) Grundflächenzahl
- 4) Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Gemeinde Münster hat beschlossen, die kurzen nach Süden hängigen Grundstücke oberhalb der Kirche, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung schlecht eignen, für Bauzwecke nach dem nebenstehenden Bebauungsplan aufzuschließen. In ortsbauplanerischer Hinsicht ist die Aufschließung dieses schönen Südhänggeländes mit weitem Blick über das Land um das ehemalige Burggelände Philippseck gut geeignet. Die Wasserversorgung ist durch die Anlage des neuen Hochbehälters an Schweinkelkopf gesichert. Die Bauplätze im 1. Bauabschnitt (2-geschossige Bebauung) sollen im Flurbereinigerungsverfahren der Gemeinde Münster ausgeschieden werden. Der nördliche Straßenzug mit der eingeschossigen Bebauung soll vorerst einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Der Zuschnitt dieser Grundstücke wird so vorgesehen, daß bei Bedarf die Bauplätze entsprechend dem Bebauungsplan ausgeschieden werden können. Aus verfahrensmäßigen Gründen mußten noch die angrenzenden Acker- und Wegeflächen im Westen und Norden in den Bebauungsplan einbezogen werden.

Die Aufschließungskosten betragen für den 1. Erschließungsabschnitt bei rd. 640 lfm Straße ca. 380.000,- DM und im 2. Abschnitt bei rd. 320 lfm Straße ca. 190.000,- DM

Bearbeitet: Friedberg/Hessen, den 10. Juni 1970
Aufgestellt durch den Beschluß der Gemeindevertretung am 10. April 1970
Münster, den 17. Dez. 1970

Kreisbauamt
Kreisbaudirektor

Als Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen am 19. Nov. 1970

Münster, den 17. Dez. 1970



Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

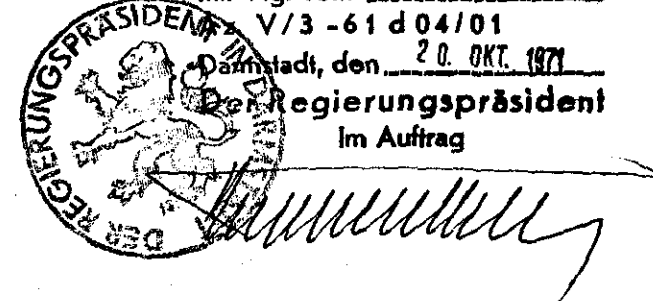
Genehmigt

mit Vig. vom 20. Okt. 1971

V/3-61 d 04/01

Datum, den 22. Okt. 1971

Der Regierungspräsident im Auftrag



Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen gelegt von 5. Okt. 1970 bis 6. Nov. 1970
Münster, den 17. Dez. 1970

Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.